



Sehr geehrte Damen und Herren,

einige von Ihnen haben sicher noch den „alten-3er-Führerschein“, andere haben sogar den „großen Lkw-Schein“ Klasse C oder CE. Daher möchten wir Sie über aktuelle Änderungen beim Lkw-Führerschein informieren, die kürzlich in Kraft traten.

Weiter im Führerscheinrecht: Die Gerüchte, die bereits letztes Jahr um den „kleinen“ Motorradführerschein, Klasse A2, kursierten, wurden nun Gesetz, wenn auch in entschärfter Form. Auch darüber möchten wir zu Beginn der Motorradsaison berichten.

Und schließlich wird es in diesem Jahr noch eine Änderung bei Oldtimern in Bezug auf eine Saison-Zulassung geben. Auch hierzu möchten wir Ihnen die wesentlichen Bestimmungen aufzeigen.

1. Neues zu Lkw-Führerscheinen

a) Wesentlicher Inhalt:

Nach zunehmenden Druck der EU hat das Bundesverkehrsministerium Ende 2016 das Fahrerlaubnisrecht geändert und dabei die Gültigkeit von Führerscheinen der Klassen C1 und C1E (leichte Lkw) auf fünf Jahre befristet. Nur wer erfolgreich eine Gesundheitsprüfung absolviert, erhält künftig eine Verlängerung des Lkw-Führerscheins. Wegen des zeitlichen Vorlaufs sollte der betroffene Führerscheininhaber spätestens sechs Wochen vor Ablauf der bisher gültigen Fahrerlaubnis die Verlängerung beantragen.

b) Rückwirkung:

Strittig war, ob und wenn ja wie die neuen Regelungen eine Rückwirkung haben. Das BMVI hat sich jetzt in Abstimmung mit den obersten Landesbehörden zu folgender Lösung des Rückwirkungs-Problems entschieden: Die in der Gesetzesänderung enthaltenen Regelungen zur Gültigkeit der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E findet **erst für ab dem 28. Dezember 2016 erteilte Fahrerlaubnisse** Anwendung. Eine entsprechende klarstellende Regelung in der Fahrerlaubnis-Verordnung wird derzeit vorbereitet. Damit ist das Problem für Fahrten im Inland beseitigt.

Da diese nationale Regelung nicht dem Europäischen Recht entspricht, können bei Fahrten im Ausland mit ab dem 19.01.2013 bis zum 27.12.2016 erteilten Fahrerlaubnissen Beanstandungen durch ausländische Behörden nicht ausgeschlossen werden.“

c) Untersuchungsumfang:

Neben der Augenuntersuchung ist auch eine körperliche und psychische Überprüfung erforderlich, um Lkw-Führerscheine der Klassen C1 und C1E verlängern zu lassen.

Dem Antrag auf Verlängerung ist also eine ärztliche Bescheinigung entsprechend der Fahrerlaubnis-Verordnung beizufügen. Hierfür gibt es Vordrucke, die oftmals von den Führerscheinstellen bereitgehalten werden und teilweise auch auf den Homepages der Führerscheinstellen stehen.

Bei der medizinischen Untersuchung geht es um die Frage, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung zum Führung von Fahrzeugen der entsprechenden Klasse ausschließen. Der Arzt kann hierbei vom Antragsteller frei gewählt werden, die Führerscheinstelle darf also nicht bestimmte Ärzte vorschreiben.

Neben dieser ärztlichen Untersuchung ist auch der Nachweis eines ausreichenden Sehvermögens notwendig. Hier genügt die Bescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle nicht; vielmehr ist die Begutachtung durch einen Augenarzt vorgeschrieben.

d) Nach Fristablauf:

Wird eine rechtzeitige Verlängerung versäumt, erlöschen die befristeten Führerscheinklassen.

Eine prüfungsfreie Neuerteilung der Klassen C und CE ist gemäß § 24 FeV auch dann möglich, wenn die Geltungsdauer der vorherigen Fahrerlaubnis dieser Klasse bei der Antragstellung abgelaufen ist. Eine zeitliche Befristung für den Verlängerungsantrag gibt es nicht. Es dürfen aber keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine persönliche Eignung nicht vorliegt.

Wenn die Lkw-Klassen über einen langen Zeitlauf, also mehrere Jahre, abgelaufen sind, muss der ehemalige Fahrerlaubnisinhaber regelmäßig Nachweise zur Fahrpraxis erbringen. Die Fahrerlaubnisbehörde darf dann im Einzelfall das erneute Ablegen beider Prüfungen fordern. Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Eine starre Grenze, ab welchem Zeitablauf Prüfungen gefordert werden gibt es nicht. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass der jeweilige Einzelfall nach einer Gesamtbetrachtung aller Umstände zu würdigen ist.

Als grobe Orientierung – ohne Anspruch auf Verbindlichkeit – kann hierzu gesagt werden, dass bis zu fünf Jahren Erlöschung „noch prüfungsfrei“ aufleben, bei längerer Erlöschungsdauer wird es aber oftmals kritisch.

2. Motorradführerschein Klasse A2**a) Neuregelung:**

Zum 19.01.2013 wurde die Richtlinie 2006/126 EG und damit die neue Fahrerlaubnisklasse A2 in nationales Recht umgesetzt. Die Klasse A2 berechtigt gemäß § 6 Abs. 1 FeV zum Führen von Krafträdern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt.

Nach dem Wortlaut der EU-Richtlinie dürften die Krafträder der Klasse A2 nicht von Fahrzeugen abgeleitet werden, die mehr als die doppelte Motorleistung aufweisen. Danach dürften nur Motorräder mit einer maximalen Leistung von 70 kW die Grundlage für die Drosselung auf 35 kW für die Klasse A2 darstellen.

Der deutsche Gesetzgeber hat 2013 bewusst auf die Einschränkung nach Art. 4 Nr. 3b der Richtlinie verzichtet, da eine solche Begrenzung unsinnig ist, weil nicht die Leistung der gedrosselten Maschine, sondern das Masse-Leistungs-Verhältnis definiert, wie stark das Fahrzeug beschleunigen kann. Die Beschränkung auf eine spezifische Leistung von nicht mehr als 0,2 kW/kg bei einer Nennleistung von nicht mehr als 35 kW wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit als sachgerecht und auch ausreichend angesehen.

b) Besitzstandsregel:

Nur diejenigen Fahrerlaubnisinhaber, die die Klasse A2 ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 26.12.2016 erworben haben, dürfen auch zukünftig in Deutschland Krafträder führen, die von einem Motorrad von über 70 kW abgeleitet sind. Der Besitzstandsschutz gilt jedoch nur im Inland!

c) Folgen bei Zuwiderhandlung:

Das Führen von Maschinen, die von Motorrädern über 70 kW abgeleitet wurden, ist bei Führerscheinwerb der Klasse A2 ab dem 27.12.2016 in Deutschland nicht erlaubt und wird als Straftat geahndet. Kommt es zu einem Unfall, sind auch gravierende versicherungsrechtliche Folgen (Regress oder Leistungsfreiheit) möglich.

3. H-Kennzeichen mit Saisonzulassung

In der 953. Sitzung des Bundesrates wurde am 10.02.2017 die Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) beschlossen. Hiermit wurden in der finalen Instanz zahlreiche Neuerungen im Zulassungsrecht auf den Weg gebracht.

Im bereits im Dezember 2016 veröffentlichte Verordnungsentwurf (Drucksache 770/16) wurde klargestellt, dass Oldtimerkennzeichen als Saisonkennzeichen ausgeführt werden können, wovon sicher viele Besitzer von historischen Fahrzeugen sehr stark profitieren werden.

a) Neuer Gesetzeswortlaut:

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert: a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auch Oldtimerkennzeichen nach Absatz 1 und grüne Kennzeichen nach Absatz 2 können als Saisonkennzeichen zugeteilt werden.“

b) Steuerliche Folgen:

In dem Text der Entscheidungsvorlage wurde folgende Feststellung gemacht:

„... Infolge der Klarstellung in der FZV, dass Oldtimerkennzeichen als Saisonkennzeichen ausgeführt werden können, ist von einer großen Inanspruchnahme dieser Kombination auszugehen. Dies hat Mindereinnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer zur Folge.“

Diese Mindereinnahmen werden auf ca. 20 Mio. EUR jährlich beziffert.

Anstatt der 191 EUR (Motorrad 46 EUR), die für eine ganzjährige Zulassung als Oldtimer fällig werden, lassen sich mit der Kombination als Saisonkennzeichen doch einige Euro sparen. Wer z. B. sein Fahrzeug nur halbjährlich zulässt, kann so 95 EUR pro Jahr sparen. Und wer nur ein paar Monate im Sommer mit dem Oldie fahren möchte, der kann theoretisch noch mehr sparen. Mit dem Saisonkennzeichen kann ein Kfz mindestens 2 Monate und maximal 11 Monate zugelassen werden.

c) Versicherung:

Ob die Versicherer der neuen Zulassungsmöglichkeit exakt folgen, bleibt abzuwarten. Denn die Versicherungen müssen aufgrund der Deregulierung nicht mehr die Prämien 1:1 nach Zeitablauf anteilig („pro rata temporis“) berechnen.

Es kann also auch z. B. für 6 Monate eine höhere Prämie geben, als rein rechnerisch 6/12 der Jahresprämie wären. Eine Umfrage bei einigen Versicherern ergab aber eine grundsätzlich positive Einstellung hierzu.

Wenn ein Saisonfahrzeug in der Ruhezeit auf Privatgrund steht, ist eine prämiensfreie Ruheversicherung vorhanden. Somit ist insbesondere in der Kaskoversicherung der wichtige Schutz bei Brand- und Diebstahlsfällen gegeben. Das gilt, sofern nicht eine ausdrückliche Änderung der Bedingungen käme, auch für H-Kennzeichen.

Für den Bund wird die neue Kombination von Saison- und H-Kennzeichen auch Mindereinnahmen bei der Versicherungssteuer bedeuten. Hierzu heißt es von Ministeriumsseite:

„Oldtimerkennzeichen als Saisonkennzeichen können auch im Bereich der Versicherungssteuer zu derzeit nicht bezifferbaren Steuermindereinnahmen führen“

d) Neuregelung oder Klarstellung?

In den Kommentierungen zu den Änderungen der FZV wird in der Drucksache 770/16 auf Seite 89 hierzu ausgeführt:

„Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 9 Abs. 3 FZV)

Mit der Neufassung von Satz 4 soll klargestellt werden, dass die Kombination von Oldtimerkennzeichen und Saisonkennzeichen zulässig ist. Stimmen in der Literatur hatten anderes aus einer älteren Gesetzesbegründung hergeleitet. Für ein Verbot dieser Kombination ist aber kein sachlicher Grund ersichtlich. Zum Teil ist diese Kombination in der Praxis auch zugeteilt worden.“

Letzteres wird jedoch von Praktikern stark bezweifelt. Es dürfte in ganz Deutschland bisher allenfalls eine Handvoll solcher Fälle gegeben haben.

e) Inkrafttreten:

Obwohl es ja nach der o. g. Argumentation bisher keinen Grund gegen eine Kombination gab, ist davon auszugehen, dass die Änderung erst mit der Veröffentlichung im Verkehrsblatt

des Bundesverkehrsministeriums wirksam wird. Dies wird nach den jetzigen Informationen aber leider erst im Herbst 2017 geschehen, somit müssen die meisten Oldtimer-Liebhaber in dieser Saison noch ohne die neue Kombination auskommen.

f) Ausgestaltung des Kennzeichens:

Nachdem die Zulassungsverordnung nur 8 Zeichen und Ziffern auf dem Kennzeichen erlaubt, wird es zumindest bei den kleineren Zulassungsbezirken mit drei Buchstaben etwas eng werden. Hier ist aber davon auszugehen, dass die Zulassungsbehörden entsprechend kurze Kombinationen speziell für die Oldtimer-Fahrzeuge reservieren werden.

g) Neue Zulassungspapiere

Durch die Ummeldung des Fahrzeuges von H-Kennzeichen auf das Saisonkennzeichen werden neben neuen Nummernschildern auch neue Zulassungsbescheinigungen ausgestellt. Damit verlieren alte „Papp-Briefe“ leider ihre Gültigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Aushängung entwerteter alter Original-Fahrzeugbriefe ist rechtlich umstritten, wird aber in der Regel von den Zulassungsbehörden durchaus gemacht.

Tipp: Vor der Ummeldung beglaubigte Kopien machen lassen. Die belegen dann die Fahrzeughistorie genauso wie entwertete Originalpapiere.

h) Sonstige Regelungen in der Änderungsverordnung:

(1) Rote Händlerkennzeichen

Zu den „roten Händlerkennzeichen“ wurde klargestellt, dass man mit dem roten Händlerkennzeichen auch zum Tanken (...zum Zwecke der der Reparatur und Wartung der betreffenden Fahrzeuge...) fahren kann. Dies war bisher strittig und wurde von der Polizei und Behörden in manchen Fällen sogar verfolgt.

(2) Saisonkennzeichen außerhalb der Saison

Nunmehr wird es erlaubt, ein Fahrzeug, welches mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, in der Ruhezeit auch mit einem Kurzzeit-Kennzeichen bzw. mit einem roten Kennzeichen im Rahmen der vorgesehenen Zwecke (Wartung, Reparatur, Überführung...) zu bewegen.

(3) „i-Kfz“

Ein wesentlicher Punkt der Neuerung der Zulassungsverordnung ist das Inkrafttreten der zweiten Stufe des internetbasierten Zulassungsverfahrens. Seit 2015 können Fahrzeuge bereits elektronisch bequem von zuhause aus abgemeldet werden. Mit der zweiten Stufe wird es nunmehr möglich sein, ein Fahrzeug innerhalb des eigenen Zulassungsbezirkes nach einer Abmeldung wieder elektronisch von zuhause aus zuzulassen. Dies erfordert neben neuen Zulassungsbescheinigungen (mit Rubelfeld) auch den Besitz eines elektronischen Ausweises.

Eine ausführliche Beschreibung des i-Kfz-Projektes finden Sie auf der folgenden Seite des Verkehrsministeriums:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html>

Für Anregungen und Fragen rund um das Verkehrsrecht stehen Ihnen, wie auch allen Mitgliedern der ADAC Ortsclubs, die Clubjuristen unter der

Rufnummer (0 89) 76 76 – 24 23

oder per Mail unter recht@adac.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe
Leiter Juristische Zentrale